



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

2016/0044
öffentlich

16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"

Beschluss über die Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
06.04.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Beschluss über die Anregungen der Öffentlichkeit

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine schriftlichen Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind. Die im Rahmen der Bürgerversammlung vorgebrachten Fragen konnten in der Veranstaltung beantwortet werden. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

2. Beschluss über die Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die in der Anlage 2 zur Vorlage ausgeführten Abwägungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden beschlossen.

3. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird beschlossen. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Beckum. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die einer weiteren Entwicklung der Windenergie entgegenstehenden beschränkenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes, die Konzentrationszonen und Höhenbeschränkungen, aufgehoben werden.

Kosten/Folgekosten

Für Fachplanungen und juristische Beratungen werden für das Planverfahren Kosten in Höhen von circa 18.000 Euro entstehen. Daneben entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die im Jahr 2016 erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2016 unter dem Produktkonto 090101.542900/742900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das Integrierte Klimaschutzkonzept sieht neben der CO₂-Einsparung auch die Förderung und Stärkung der erneuerbaren Energien vor. Es ist vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 beschlossen worden. Das Leitprojekt IV „Potenziale für regenerative Energien“ beinhaltete die Erstellung eines Konzepts für erneuerbare Energien. Der hieraus entstandene Masterplan „Erneuerbare Energien“ wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 5. November 2013 beschlossen.

Die Ergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Masterplan „Erneuerbare Energien“, Teil A – Windkraft, sollten in den Flächennutzungsplan der Stadt Beckum übertragen werden. Hierzu wurde es erforderlich, den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan zu ändern, da die bisherigen Darstellungen der Konzentrationszonen nicht mit den neuen Zielen zur Förderung zur Windenergie in Einklang stehen.

Die hieraus seinerzeit resultierende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte daher die Darstellung von neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zum Inhalt haben. Die zum Verfahren erarbeitete Flächenkulisse kann zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch keine Rechtskraft erlangen, da der Erarbeitungsprozess gezeigt hat, dass die von der Stadt Beckum beschlossenen Konzentrationszonen sowohl von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf wie auch von der Bezirksregierung Münster nicht mitgetragen werden und somit keine Genehmigung in Aussicht gestellt wurde. Die Flächenkulisse wäre dementsprechend mit erheblichem Aufwand zu überarbeiten und ein erneuter umfassender Abstimmungsprozess durchzuführen.

Um gleichwohl möglichst zeitnah die selbstgesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können sollen daher mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst die Festsetzungen des bisherigen Flächennutzungsplanes aufgehoben werden, welche aktuell einer weiteren Entwicklung der Windenergie entgegenstehen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Beckum und nimmt die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Wind-

energieanlagen wie auch deren Höhenbegrenzung zurück. Es sollen mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr dargestellt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist damit gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert. Die Genehmigung von Windenergieanlagen unterliegt dann ausschließlich dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Stadt Beckum behält sich die Möglichkeit vor, von der Steuerung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erneut Gebrauch zu machen, sobald sich das Erfordernis zeigt.

Im Weiteren sollen im Zuge des Verfahrens die Windenergiebereiche des neuen Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – nachrichtlich übernommen werden. Hierdurch wird keine Steuerungswirkung durch den Ausschluss von Flächen erzielt, sondern werden lediglich die von Seiten der Regionalplanung für besonders geeignet erachteten Flächen vor anderen, der Windkraft entgegenstehenden Nutzungen, geschützt.

In seiner Sitzung am 18. Februar 2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie den Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in Form einer Bürgerversammlung am 1. März 2016 stattgefunden. Im Rahmen der Bürgerversammlung wurde die Öffentlichkeit über die Planungsabsichten informiert und die Gelegenheit gegeben, diese zu erörtern. Zudem konnten die Planunterlagen bereits seit dem 4. Februar 2016 auf der Internetseite der Stadt Beckum eingesehen und Anregungen hierzu vorgebracht werden. Es haben circa 15 Interessierte an der Bürgerversammlung teilgenommen. Die aufgeworfenen Fragen wurden in der Veranstaltung beantwortet. Die Niederschrift über die Bürgerversammlung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind weder vor noch nach der Veranstaltung bei der Verwaltung eingegangen.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind insgesamt 20 Stellungnahmen eingegangen (siehe Anlage 2). Der Kreis Warendorf macht erhebliche Bedenken gegen die Planung geltend, da die Kommune die Steuerungswirkung verliere. Es wird angeregt statt der Aufhebung das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Festlegung der Konzentrationszonen fortzuführen. Es sei bedauerlich, dass für die 13. Änderung aus formalen Gründen von der Bezirksregierung Münster keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden konnte.

Die sonstigen Anregungen weisen zumeist darauf hin, dass keine generellen Bedenken bestehen und erst im Rahmen der Konkretisierung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Anlagenstandort und -typ Aussagen getroffen werden könnten.

Die Bezirksregierung Münster weist zudem informell darauf hin, dass trotz der reinen Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen und dem Rückzug auf die durch Bundesrecht vorgegebenen Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Windenergie die Erarbeitung eines Umweltberichtes erforderlich sei. Diese Einschätzung wird von der Stadt Beckum geteilt. Ein Umweltbericht wird erstellt.

Die Anregungen wurden geprüft und die in Anlage 2 beigelegten Abwägungsvorschläge erarbeitet. In der Sitzung werden die Sachverhalte, soweit erforderlich, erläutert.

Sofern der Ausschuss die Abwägungsentscheidungen trifft, soll die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 15. April bis zum 17. Mai 2016 erfolgen. Im Weiteren ist nach der momentanen Zeitplanung vorgesehen, die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und den Feststellungsbeschluss in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 29. Juni 2016 zu beraten und dem Rat der Stadt Beckum zur Beschlussfassung am 7. Juli 2016 vorzulegen. Anschließend müssen die Verfahrensunterlagen der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt werden.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):

1. Niederschrift über die Bürgerversammlung vom 1. März 2016
2. Abwägungsvorschläge für die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange